

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 3/09 BH

L 11 SB 284/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 SB 159/07 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung
- Landesversorgungsamt -,
Lipezker Straße 45/Haus 5, 03048 Cottbus,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. Januar 2009
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 29.1.2009, zugestellt am 13.2.2009, hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Zuerkennung des Merkzeichens "Bl" (Blindheit) verneint und die Revision nicht zugelassen. Mit am 11.3.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenem Schreiben vom 9.3.2009 hat der Kläger für die beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Fachanwalts für Sozialrecht beantragt.
- 2 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 3 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist hier weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 4 Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass der vorliegende Rechtsstreit Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen könnte, die über den Inhalt des Urteils des BSG vom 20.7.2005 (*B 9a BL 1/05 R - BSGE 95, 76 = SozR 4-5921 Art 1 Nr 2*) hinausgehen und nicht anhand dieses Urteils beantwortet werden können. Das BSG hat darin rechtsgrundsätzlich entschieden, dass Blindheit vorliegt, wenn das Sehvermögen, dh das Sehen- bzw Erkennen-Können beeinträchtigt ist und zwar in einem definierten Umfang, wobei nicht maßgeblich ist, auf welchen Ursachen die Störung des Sehvermögens beruht. Indes liegt Blindheit nicht vor, wenn bei vorhandener Sehfunktion (nur) eine zentrale Verarbeitungsstörung vorliegt, bei der das



Gesehene nicht richtig identifiziert bzw mit früheren visuellen Erinnerungen verglichen werden kann, die also nicht (schon) das Erkennen, sondern (erst) das Benennen betrifft.

- 5 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Die Vorinstanz hat sich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.
- 6 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Sofern der Kläger eine mangelnde Aufklärung des Sachverhalts oder eine fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG rügen wollte, könnte er damit keine Revisionszulassung erreichen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Während Angriffe gegen die Beweiswürdigung des LSG iS von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG damit von vorn-herin für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde ausscheiden, ist hier auch kein Beweis-antrag ersichtlich, den das LSG unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte.
- 7 Da dem Kläger nach alledem keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)